

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [recht@bka.gv.at](mailto:recht@bka.gv.at)

BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0008-INT/2022  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Brigita Rakar

TELEFON (+43-1) 249 59 -4217

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL [brigita.rakar@fma.gv.at](mailto:brigita.rakar@fma.gv.at)

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 22.11.2022

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz);**

**Geschäftszahl: 2022-0.761.340**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem vorbezeichneten Begutachtungsentwurf Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen grundsätzlich das verfolgte Regulierungsziel einer einfachen und zentralen Zugänglichkeit von Verlautbarungen, Kundmachungen und Bekanntmachungen über eine einheitliche elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI) des Bundes. Ein besonderes Augenmerk möchten wir auf den in einigen Teilen des Begutachtungsentwurfs bisher nicht geregelten persönlichen Anwendungsbereich der Verlautbarungsverpflichtungen lenken.

**1. Zu § 5 (Einrichtung der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes)**

**Wir regen eine Vereinheitlichung des Normtexts in § 5 Abs. 3 und der Erläuterungen zu § 5 hinsichtlich des Urhebers von Informationen an, die über EVI verbreitet werden sollen.**

Der Entwurfstext sieht in § 5 Abs. 3 vor, dass auf EVI ein zentrales elektronisches Informationsregister zu führen ist, „sobald bundesgesetzlich normiert ist, dass Informationen von allgemeinem Interesse durch Organe des Bundes und der Länder zu veröffentlichen sind.“ Vor diesem Hintergrund wirkt es inkonsistent, dass in den einleitenden Absätzen zu den Erläuterungen zu § 5 von Verlautbarungen lediglich „von Bundesstellen“ die Rede ist. Wir regen eine Vereinheitlichung von Normtext und Erläuterungen hinsichtlich des Urhebers von Informationen an, die über EVI verbreitet werden sollen. Hierzu könnte im zweiten Satz des zweiten Absatzes der Erläuterungen zu § 5 folgende Anpassung vorgenommen werden:

*Neben der Digitalisierung und Bündelung der Veröffentlichung sollen auch alle Informationen von öffentlichem Interesse, bzw. Verlautbarungen von Bundesstellen Bundes- und Landesstellen, die elektronisch zu erfolgen haben (z. B. auf der Website eines*

Bundesministeriums), ebenfalls über diese Plattform verbreitet werden können.

## 2. Zu § 6 Abs. 1 (Bundesgesetzlich vorgesehene Verlautbarungen)

**Der persönliche Anwendungsbereich der in dieser Bestimmung normierten Verlautbarungsverpflichtungen sollte konkretisiert werden. Insbesondere sollte ausdrücklich klargestellt werden, ob die in Satz 1 und Satz 2 jeweils normierten Pflichten nur von bestimmten öffentlichen Stellen oder auch von Privatunternehmen (wie börsengehandelten Unternehmen bei ihren Offenlegungspflichten) einzuhalten sind.**

Auf Basis des Entwurfstextes steht lediglich fest, dass unter § 6 Abs. 1 Satz 2 Ministerien fallen. Ob beispielsweise die FMA als Anstalt öffentlichen Rechts (siehe § 1 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes) die in § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils normierten Verpflichtungen einzuhalten hat, ist dem Entwurf des Normtexts nicht ausdrücklich zu entnehmen und allenfalls im Wege der Auslegung zu klären. Die Frage der Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 bleibt gänzlich offen insbesondere (i) für den beliebigen Bereich, (ii) für Unternehmen im öffentlichen Eigentum oder (iii) für Privatunternehmen. Wir regen daher dringend an, den persönlichen Anwendungsbereich der Verlautbarungsverpflichtungen sowohl des § 6 Abs. 1 Satz 1 als auch Satz 2 zu konkretisieren.

Gleichzeitig wird angeregt, den Einschub „(z. B. auf der Website eines Bundesministeriums)“ in die Erläuternden Bemerkungen zu verschieben, da ihm kein eigenständiger normativer Wert zukommt.

## 3. Zu § 12 Abs. 2 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)

**Der Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs der Verpflichtung zur Verlautbarung von durch Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sollte einheitlich geregelt werden.**

Derzeit sieht der Entwurfstext in § 12 Abs. 2 unter anderem vor, dass in Bundesgesetz angeordnete Verlautbarungen in der Wiener Zeitung oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ab Inkrafttreten des WZEVI-Gesetzes, somit ab 1. Juli 2023, auf EVI zu erfolgen haben. Geregelt wird somit der zeitliche Anwendungsbereich der Verlautbarungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1. Nicht geregelt ist hingegen der Beginn des zeitlichen Anwendungsbereichs der Verlautbarungspflicht von durch Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2, also von solchen durch Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen, die nicht prima facie in der Wiener Zeitung oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen hätten. In Ermangelung einer abweichenden Regelung ist von der Anwendbarkeit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auszugehen; insofern erscheint es unplausibel, diesen Umstand nur für die Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1, nicht jedoch Satz 2 zu regeln.

Zu diesen Zwecken könnte § 12 Abs. 2 wie folgt angepasst werden:

*(2) ~~Bisher in Bundesgesetz angeordnete Verlautbarungen in der Wiener Zeitung oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung haben ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, die~~ Die sonstigen Verlautbarungen gemäß § 7 Abs. 1 haben spätestens ab 1. Jänner 2025 auf EVI zu erfolgen.*

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch durch Upload auf der Parlamentshomepage ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00228/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00228/index.shtml)) an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Mag. Lukas Eder

Dr. Jan Suesserott, Bakk.

elektronisch gefertigt

Signaturwert	OSRur6DnrL4tx9I9mtWir0STVMSiGFB7DGFfpAFHlkYXAdSf3xkz+MS3WtnE92VvHpNz+c8114aJ/Urw8ZhU suyqlyx8rMNFgfqziyONlhGUKXIZuz05V4CNC2rangi0wEtZC4PaV1NHP8foovjW0/xSNwltrw6aNsa1S9HU DYy7TjBiNhbzwxmji4Ow3qG53ykTj4YtZsl1U0lRbGkL9ij8BDGEWfjmT/sjHpJvNDWnEyT3o0CcjuoB4PYG KwDcPREWpCvUIazcHxWZJYKAYFymq9r0ytQfcraF9pHR8CvoIpgZJc0FreRtzTQB+/jQ+owVngKcVA8eyKeP B9dYwg==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2022-11-28T16:23:51Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	